
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen euro-
päischen Weltlage.

(Vom 4. Juli 1866.)

Tit.!

Das Jahr 1866 hat scheinbar unter den günstigsten und fried-
lichsten Auspizien begonnen. Noch im Februar abhin, als Sie die
Bundesstadt verließen, haben Sie schwerlich daran gedacht, daß bei dem
ordentlichen Zusammentritt der Bundesversammlung ein Krieg ausge-
brochen sei, der eine solche Zahl Männer unter die Waffen rief, wie
dieses seit dem Jahr 1815 auf dem Continent nicht mehr der Fall
war. Im Süden stehen die österreichischen Truppen den Kriegern des
jungen Königreichs Italien gegenüber, während im Norden das gleiche
Oesterreich in Verbindung mit mehreren Staaten des deutschen Bundes
mit dem Königreich Preußen, um welches sich ebenfalls einige deutsche
Bundesstaaten geschaart haben, den Kampf aufzunehmen hat.

Es liegt nicht in unserer Aufgabe, über die Ursachen und die
Zielpunkte dieses Krieges uns an dieser Stelle weiter auszulassen; wir
erachten es vielmehr am Plage, Ihre Aufmerksamkeit auf die Lage der
Schweiz gegenüber den bereits eingetretenen und noch bevorstehenden
Ereignissen zu lenken.

Die Stellung, welche die Eidgenossenschaft heute wie im Jahr 1859 einzunehmen hat, scheint uns durch Geschichte und Tradition vor-gezeichnet zu sein. Bestrebt, die Güter und Segnungen des Friedens im Innern zu wahren, und die Elemente eines gedeihlichen Volkslebens nach allen Richtungen zu entwickeln, gönnt die Schweiz daselbe Glück, dieselbe stätige und harmonische Entwicklung jedem andern Volke, während sie es sich zur Aufgabe macht, in fremde Händel sich eben so wenig zu mischen, als fremde Dazwischenkunft in ihre inneren Angelegenheiten zu dulden. Die von der Bundesverfassung ausdrücklich proklamirte Un-abhängigkeit und Neutralität des Vaterlandes ist daher die Politik, welche wir glauben festhalten und Ihnen zur Genehmhaltung empfehlen zu sollen. Die Verwirklichung dieser politischen Endziele haben wir bei unsern bisherigen Verfügungen unentwegt im Auge gehabt, und darauf gerichtet sind unsere Schlussanträge, welche wir Ihrer Würdigung und Sanction zu unterbreiten die Ehre haben werden.

Eine förmliche Erklärung dieser von uns zu beobachtenden politi-schen Grundsätze gegenüber den sämmtlichen Garanten der Wienerver-träge, wie solche im Jahr 1859 erfolgt ist, haben wir unter den gegen-wärtigen Verhältnissen für nicht nothwendig erachten müssen.

Unsere jezige Lage ist von der damaligen verschieden. Damals drohte nach einer langen Reihe von Friedensjahren wieder zum ersten Male ein bedeutender Krieg an unsern Grenzen auszubrechen, und da war es am Plaze, die Stellung der Schweiz wieder einmal allgemein in Erinnerung zu bringen. Zudem kamen noch gewisse benachbarte Landestheile in Betracht, welche durch die Verträge von Wien in die schweizerische Neutralität eingeschlossen worden waren, die aber gegen-wärtig nicht in Frage liegen. Es scheint uns auch keineswegs absolut nothwendig, bei jedem ausbrechenden Kriege die Stellung besonders darzulegen, welche die Schweiz einzuhalten gedenke. Die thatsächliche Nichttheiligung an einem Kriege sichert einem Staate die Vortheile der Neutralität zu, sofern dieser Staat die Bedingungen, welche die neutrale Stellung verlangt, in allen Treuen und mit ausgiebigem Er-folge erfüllt. Gestützt auf diese Stellung haben wir unterm 16. Juni folgende allgemeine Verordnung über die Handhabung der Neutralität erlassen.

„Der schweizerische Bundesrath
„hat

„in der Absicht, die Ordnung in den Grenzgebieten des Kriegs-schauplazes auf alle Fälle hin zu sichern, und allen Handlungen vorzu-beugen, welche mit der neutralen Stellung der Schweiz nicht verträg-lich sind;

„gestützt auf Art. 90, Ziffer 9 der Bundesverfassung,

„folgende Verfügungen erlassen,

„die zu Jedermanns Verhalt hiemit öffentlich bekannt gemacht werden.

„Art. 1. Der Eintritt von regulären Truppen, so wie von Freiwilligen der kriegsführenden Staaten in die Schweiz, sei es, daß sie korpsweise oder einzeln den Durchzug durch eidgenössisches Gebiet anstreben, ist nöthigenfalls mit Gewalt zu verhindern.

„Art. 2. Die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial überhaupt in die angrenzenden kriegsführenden Staaten, so wie jede Ansammlung solcher Gegenstände in der Nähe der betreffenden Grenze ist untersagt.

„Im Falle des Widerhandelns werden die Waaren mit Beschlagnahme belegt.

„Art. 3. Waffen und Kriegsmaterial, welche aus den kriegsführenden Staaten auf Schweizergebiet gebracht werden, sei es von Flüchtlingen oder Deserteuren oder in anderer Weise, sind ebenfalls in Beschlagnahme zu nehmen.

„Ausgenommen sind die Waffen von Reisenden, die sich über ihre Person und den Zweck der Reise genügend ausweisen, oder von Flüchtlingen, die sich sofort nach dem Innern der Schweiz begeben.

„Art. 4. Der Ankauf oder überhaupt die Anhandnahme von Waffen und Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenständen, die von Deserteuren über die Grenze hereingebracht werden, ist untersagt, und es sind solche Gegenstände, auch wenn sie sich im Besitze dritter Personen befinden, mit Beschlagnahme zu belegen.

„Art. 5. Die auf Schweizergebiet anlangenden Flüchtlinge oder Deserteure sind auf angemessene Entfernung zu interniren. Sollte die Zahl derselben bedeutend sein, so ist davon sofort dem Bundesrathe Kenntniß zu geben, welcher die nöthigen Verfügungen erlassen wird.

„Ausgenommen sind Greise, Frauen, Kinder, Kranke und solche Personen, von denen ein ruhiges Verhalten mit hinreichendem Grunde vorausgesetzt werden kann.

„Flüchtlinge oder Deserteure, die sich den Anordnungen der Behörden nicht fügen, oder sonst Grund zu Beschwerden geben, werden sofort ausgewiesen.

„Art. 6. Der Durchzug von wehrfähigen Leuten über Schweizerboden, um sich vom Gebiete der einen kriegsführenden Macht in dasjenige der andern zu begeben, ist untersagt. Solche Leute sind, wenn sie nicht vorziehen, zurückzugehen, nach dem Innern der Schweiz zu verweisen.

„Art. 7. Die betreffenden Regierungen der Grenzkantone und die aufgestellten eidgenössischen Militärkommandos sind mit der Voll-

ziehung dieser Verordnung beauftragt; ebenso das Handels- und Zolldepartement mit Bezug auf den verbotenen Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial an der Grenze."

Im Weiteren haben unsere diplomatischen Vertreter im Auslande den von der Schweiz einzuhaltenden Standpunkt den betreffenden Ministerien in loyaler Weise zur Kenntniß gebracht. Sie haben denselben unverhohlen aus einander gesetzt, daß die Schweiz ihre Neutralität gewissenhaft aufrecht erhalten werde, daß sie aber eben so bestimmt erwarte, diese Neutralität von den kriegsführenden Mächten respektirt zu sehen.

Mit Befriedigung werden Sie den Akten entnehmen, daß in dieser Beziehung sowohl von dem k. k. österreichischen als von dem k. italienischen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten die beruhigendsten Gegenerklärungen erfolgt sind, woran sich natürlich die Erwartung knüpfte, daß die Eidgenossenschaft wie den Willen, so auch die Kraft habe, die von ihr als Richtschnur ihrer Politik proklamirte Neutralität aufrecht zu halten. Eine gleichlautende Erklärung ist in anerkennenswerther Weise auch von dem Herrn Minister Frankreichs abgegeben worden für den Fall, daß dieser Staat durch die Verwicklungen der Ereignisse aus seiner neutralen Stellung herauszutreten sich veranlaßt sehen sollte. Hierauf haben wir unsere diplomatischen Vertreter angewiesen, den Herren Ministern zu eröffnen, daß wir von ihren Erklärungen Bornerkung genommen und die Erwartung hegen, es werden an die betreffenden Armeekommandanten diejenigen Befehle erlassen werden, welche die Sicherung der Integrität des schweizerischen Gebietes zum Zwecke haben, indem die Schweiz fest entschlossen sei, ihre Neutralität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten, sich aber volle Freiheit des Handels vorbehalten müßte, wenn ihre proklamirte und eben so bestimmt zugesicherte Neutralität verkümmert oder mißachtet werden sollte.

Wir setzen einen großen Werth darauf, die kriegsführenden Mächte gleich im Anfang darüber ins Klare zu setzen, daß die Schweiz entschlossen sei, die Unverletzlichkeit ihres Gebietes und ihre Unabhängigkeit nöthigenfalls mit ganzer Kraft aufrecht zu halten und Jeden als Feind anzusehen, der es wagen sollte, unsere Grenzen auf vorsätzliche Weise zu überschreiten. Wir mißkennen keineswegs den Werth von Verträgen und Zusicherungen, aber wichtiger als die Garantie der Mächte und eine bloße Proklamation der Neutralität unter Anrufung von europäischen Verträgen ist die Kundgebung eines kräftigen und entschlossenen Willens, diejenige Stellung mit eigener Kraft zu schützen, welche die schweizerische Nation selbst als die einzig richtige anerkennt. Je mehr sich die Ueberzeugung Bahn bricht, daß die Schweiz den Willen und die Kraft besitze, ihre Neutralität und Unverletzlichkeit selbst zu schützen, desto sicherer dürfen wir darauf rechnen, daß auch Andere sie respektiren werden.

Nachdem wir Ihnen unsern Standpunkt über die Handhabung der Neutralität dargelegt haben, wird es am Orte sein, auch diejenigen Maßregeln zu Ihrer Kenntniß zu bringen, welche wir zu diesem Zwecke ergriffen haben. Als allgemeine Bemerkung schicken wir voraus, daß wir es am Platze erachteten, die Vorbereitungen zur Kriegsbereitschaft, beziehungsweise zur Aufrechterhaltung unserer Stellung ohne Aufhebens und unnöthige Ostentation zu betreiben. Diese Bemerkung führt uns von selbst zu folgenden Auseinandersetzungen über unsere Anschauungs- und Handlungsweise. Bis zum gegenwärtigen Moment war und ist die Stellung der Schweiz gegenüber den kriegführenden Mächten nicht der Art, daß weitgehende militärische Maßregeln sich als nothwendig herausgestellt hätten. Der Kriegsschauplatz im Norden liegt unsern Grenzen so fern, daß von daher zur Zeit keine Gefahr drohen kann; an der südöstlichen Grenze dagegen mußten allerdings Vorkehren getroffen werden, um unser Gebiet vor absichtlichen oder unabsichtlichen Grenzverletzungen sicher zu stellen; allein auch hier sind die Verhältnisse der Art, daß eine verhältnißmäßig geringe Zahl aufgebotener Truppen vollständig genügt. Zudem ist nicht abzusehen, wie Oesterreich oder Italien es in ihrem Interesse hätten finden sollen, gleich im Anfange des Krieges einen befreundeten Staat durch Verletzung seiner Neutralität sich zum Gegner zu machen. Ganz anders würde sich aber die Sache gestalten, wenn der Krieg noch andere Mächte auf den Kampfplatz rufen und sich verallgemeinern würde. Bereits wurde der deutsche Bund in den ursprünglich nur zwischen Oesterreich und Preußen ausgebrochenen Krieg hineingezogen. Und wer vermag es vorauszusagen, ob je nach der Wendung der Dinge nicht noch andere Mächte in die Ereignisse verwickelt werden? Die Stimmung, welche über ganz Europa lagert, die Rüstungen, welche da und dort offener oder geheimer betrieben werden, beweisen zur Genüge, daß die Besorgniß, wir stehen am Vorabend eines europäischen Krieges allgemein verbreitet ist. Wir glauben zwar nicht, daß es zu diesem Aeußersten kommen werde; aber die Vorsicht gebietet, sich darauf gefaßt zu halten, denn dannzumal würde die Lage der Schweiz, mitten in Europa, ringsum von kriegführenden Mächten umgeben, eine größere, ja eine allseitige Kraftanstrengung von uns fordern.

Auf diesem von Anfang an von uns eingenommenen Standpunkt hatten wir also Maßregeln zu treffen, einerseits auf die gegenwärtige Lage der Dinge berechnet, wobei wir zur Schonung unserer Kräfte und unserer Bevölkerung vor allem unnöthigen und verfrühtem Aufwand, jedoch ohne das Nöthige zu versäumen, füglich Umgang nehmen konnten, und andererseits mußten wir unausgesetzt die nöthigen Vorbereitungen ins Auge fassen, um bei dem Ausbruch eines allgemeinen Krieges unserer Aufgabe gewachsen zu sein.

Das sind die Gesichtspunkte, aus welchen die bisher von uns für die Landesvertheidigung getroffenen Maßregeln zu beurtheilen sind, die

wir Ihnen in einem Gesamtüberblick, wenn auch in gedrängter Kürze, vorführen wollen. Am 16. Mai bezeichneten wir den Stab der 23. Brigade und einige Truppenkörper dieser Brigade, nebst einigen Kompagnien Spezialwaffen als diejenigen Korps, welche im Falle einer Grenzbesetzung des Kantons Graubünden in erster Linie einberufen werden sollten. Am 13. Juni riefen wir mit Rücksicht auf den immer näher rükenden Ausbruch des Krieges in Oberitalien den Kommandanten der VIII. Armeedivision, Hrn. eidg. Obersten Eduard Salis, mit einigen Offizieren seines Stabes, so wie den Stab, der dieser Division angehörenden 23. Brigade in den Dienst, um alle auf die Truppenstellung in Graubünden Bezug habenden Vorbereitungen zu treffen. Gleichzeitig wurden zum Abmarsch nach dem Engadin, beziehungsweise Münsterthal, aufgeboten:

das Bataillon Nr. 5 von Zürich;

die Scharfschützenkompagnie Nr. 36 von Graubünden,

und endlich wurden die übrigen Truppen der Brigade 23 aufs Piket gestellt.

Wir begannen das Aufgebot mit Truppen aus entfernten Kantonen, weil der Marsch derselben an die Grenze eine geraume Zeit in Anspruch nahm, und die bländnerischen Truppen, für welche der schnellern Besammlung wegen die Waffen im Engadin in Bereitschaft gehalten wurden, im Falle von Dringlichkeit sofort zur Hand sein konnten. Wir haben deshalb auch dem Herrn Obersten Salis die Vollmacht ertheilt, im Falle von Gefahr von sich aus die ganze Militärmannschaft und den Landsturm der zunächst gelegenen Thäler des Kantons Graubünden unter die Waffen zu rufen.

Es kann hier bemerkt werden, daß wir nicht nur auf die Entwicklung der Kriegsvorbereitungen im Allgemeinen unser wachsame Augenmerk richteten, sondern daß wir über die successive Vermehrung von österreichischen Streitkräften an unserer Grenze und von dem Fortgang der Organisation und Ausrüstung der italienischen Freiwilligenkorps in Como und Umgegend fortwährend genau unterrichtet waren.

Wir ließen dann successive, je nach der Bedeutung der uns zukommenden Berichte, das Aufgebot folgender weiterer Truppen folgen, die sämtlich unter das unmittelbare Kommando des Stabes der 23. Brigade gestellt wurden.

Den 16. Juni: Das Bataillon Nr. 63 von St. Gallen,
die Scharfschützenkompagnie Nr. 12 von Glarus.

Den 20. Juni: Die Gebirgsbatterie Nr. 26 von Graubünden;

Den 25. Juni: Auf die Nachricht des Vordringens der Oesterreicher über den Stelvio wurden auf das Begehren des Hrn. Obersten

Salis das reservirte Bataillon Nr. 51 von Graubünden und die Schützenkompanie Nr. 16 dieses Kantons aufgeboten und ebenfalls unter das Kommando der 23. Brigade gestellt.

Dadurch hat die aufgebotene Mannschaft die Zahl von 2000 Mann überschritten, und wir würden nicht ermangelt haben, Sie sofort außerordentlich einzuberufen, wenn nicht schon die Einladung zur ordentlichen Sitzung auf den 2. Juli erfolgt gewesen wäre.

Bezüglich einer Besetzung der Grenze im Kanton Tessin, so glaubten wir vorerst die weitere Entwicklung der Ereignisse in Italien abwarten zu sollen. Als dann der Einfall der Oesterreicher ins Veltlin erfolgte, so riefen wir am 25. Juni die 27. Brigade (Arnold) in Dienst, und stellten folgende Truppen aufs Piket, aus denen gegebenenfalls die Besatzungsbrigade kombinirt werden soll:

Die Vierpfünder-Batterie Nr. 12 von Luzern,
 die Scharfschützenkompanie Nr. 11 von Nidwalden,
 " " " " " 28 " Zug,
 ein Bataillon " von Bern,
 " " " " Tessin,
 " " " " " Margau.

Die Bezeichnung der Bataillone bleibt den Kantonen überlassen.

Weit mehr als die Vorbereitungen für eine Grenzbesetzung bei dem jezigen lokalisirten Kriege beschäftigten uns die Vorkehrungen, welche die Schweiz in Stand setzen sollen, bei dem Ausbruche eines allgemeinen Krieges die Integrität und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes in ehrenvoller Weise zu schützen.

Wir haben, wie im Jahr 1859, unser Militärdepartement mit einer Kommission von höhern Stabsoffizieren umgeben, welche ihr Gutachten über die zu treffenden Maßregeln abzugeben hatte. Da wir den Bericht des Militärdepartements über die bis anhin getroffenen und in Aussicht genommenen militärischen Maßregeln in der Anlage diesem Bericht beifügen, so können wir füglich auf denselben verweisen. Im Allgemeinen wollen wir nur hervorheben, daß das Heer neu eingetheilt worden ist und eine Bezeichnung der Stäbe stattgefunden hat. Die übrigen Maßregeln beziehen sich hauptsächlich auf die Sorge für Waffen, Pulver und Munition, Ausrüstung und Unterricht der Truppen, Beschaffung von Vorräthen, Ankauf von Offizierspferden zc.

Wir wollen hier mit einigen Worten noch einer Maßregel erwähnen, die tief in die Privatverhältnisse eingreift und daher, gerade wie im Jahr 1859, sehr verschieden beurtheilt wurde. Es betrifft dieses die Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Pferde und Maulesel von Fr. 1. 50 per Stük auf Fr. 400. In der Wirkung kommt diese Zollerhöhung einem Ausfuhrverbot allerdings gleich, was wir aber gerade bezweckten. Zur

richtigen Beurtheilung dieser Maßregel müssen folgende Momente etwas näher ins Auge gefaßt werden. Nach der neuesten Zählung besitzt die Schweiz im Ganzen 100,364 Pferde, von denen aber nur 64,345 über vier Jahre alt, also in einem diensttauglichen Alter sind. Unter dieser Zahl befindet sich aber immerhin eine ziemliche Anzahl solcher Thiere, die effektiv kaum im Dienste verwendet werden könnte. Dazu kommt noch der Umstand, daß der Landwirthschaft und dem bürgerlichen Verkehr überhaupt viele Pferde betassen werden müssen, wenn man nicht allzustörend in die Verhältnisse des täglichen Lebens eingreifen will. Es darf also zuversichtlich angenommen werden, daß wir keineswegs einen Ueberfluß an den für unsere Armee verwendbaren Pferden besitzen. Dieselbe bedarf an eigentlichen Pferden 11,947 und an Requisitionspferden 2100, zusammen 14,047 Stüke. Darunter ist aber ein Wechsel der Requisitionspferde bei einer größern Bewegung der Armee nicht vorgesehen, und eben so wenig der Ersatz für die abgehenden Pferde, der natürlich bei größern Bewegungen oder selbst Gefechten ein bedeutender sein könnte. Bei der Wichtigkeit der Maßregel und widersprechenden Interessen ließen wir den daherigen Verkehr sorgfältig beobachten und hielten, um den Bürger nicht zu beschränken, so lange als es nur irgend rathsam schien, mit unserer Verfügung zurück. Als aber die meisten der uns umgebenden Staaten die Ausfuhr verboten hatten, der Ankauf durch fremde Händler immer lebhafter wurde und drei Kantonsregierungen ihre Bedenken äußerten, ob sie bei fernerm Wegzug von Pferden ihrer Pflicht noch nachkommen können, erließen wir die fragliche Verordnung, die schon einige Zeit von der einen Seite laut verlangt, nach deren Erlaß aber von der andern eben so stark angegriffen wurde. Die Zolltabellen weisen nach, daß in den Monaten April und Mai im Ganzen 1152 Pferde ausgeführt und 277 eingeführt wurden. Später wurde noch für 541 Stüke vor Erlaß der Verordnung angekaufter und bezahlter Pferde die Ausfuhr zum gewöhnlichen Zollansatz bewilligt; die meisten dieser später ausgeführten Stüke sind jedoch in obiger Hauptziffer schon enthalten. Hieraus mag entnommen werden, wie weit die Wirklichkeit und die laut gewordenen Angaben über die Zahl der ausgeführten Pferde auseinander stehen. Wir glauben, unsere Verfügung im richtigen Momente erlassen zu haben. Wenn auch die Zahl der für das Ausland angekauften Pferde noch nicht groß war, so ist andererseits richtig, daß gerade dazumal der Ankauf anfang, viel schwunghafter betrieben zu werden und sich theilweise auf bessere Pferde wandte. Die große Zahl der darauffhin in andern Ländern angekauften Pferde beweist, daß, wenn wir mit Erlaß der Verfügung noch eine Woche zugewartet hätten, die oben angegebene Ziffer der Ausfuhr bedeutend höher angesetzt werden müßte.

In Beziehung auf die Vereithaltung finanzieller Mittel glaubten wir um so mehr rechtzeitig darauf Bedacht zu nehmen, auf

welchem Wege solche herbeigeschafft werden sollen, als selbst bei einem längern, auch nicht bedeutenden Truppenaufgebot die gewöhnlichen Einkünfte zur Bestreitung der Auslagen nicht hinreichen würden. Wir faßten daher unterm 23. Mai folgende Schlußnahme:

„Wenn die eidgenossenschaft in den Fall kommen sollte, für Kriegszwecke Geld aufzubereiten, so geschieht es auf dem Wege, daß das Finanzdepartement nach Maßgabe des Bedürfnisses und vorläufig bis auf eine Summe von 5 Millionen Franken sogenannte Kassa- oder Depotscheine ausgibt. Der Bundesrath wird durch eine besondere Schlußnahme das Finanzdepartement ermächtigen, wann und in welchem Maße von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll.“

Wir glauben, auf diesem Wege am besten einen allfälligen nöthigen Geldausbruch effectuiren zu können. Wir wollten mit der Summe auch nicht zu hoch greifen, weil die Einberufung der Bundesversammlung doch wieder stattfinden müßte, wenn die Ereignisse die Aufstellung einer großen Truppenmacht erheischen sollte.

Wir haben hier noch eines Gegenstandes Erwähnung zu thun, welcher mancherlei Deutung fähig zu sein scheint, der indessen aber nach unserer Ueberzeugung durch unsere Verfügungen vom 18. und 20. Juni seine durchaus korrekte Erledigung gefunden hat. Am 18. Juni nämlich telegraphirte das großherzogliche Militärkommando in Konstanz an die Regierung von Schaffhausen, daß das zweite großherzogliche Infanterieregiment am 19. mit der Eisenbahn von Konstanz nach Durlach abgehen und in zwei Zügen durch den Kanton Schaffhausen passiren werde.

Auf die Anfrage der Kantonsregierung, ob diesfalls etwas vorzuziehen sei, wurde noch am gleichen Abend erwidert, der Art. 32 des Vertrages zwischen der Schweiz und Baden vom Jahr 1852 regle diese Angelegenheit, man solle sich daher einfach an jene Vorschriften halten und keine unnöthigen Schwierigkeiten machen.

Die ängstliche Sorge um unsere Neutralität könnte sich hier nun fragen, ob die Gestattung dieses Durchmarsches sich mit den von uns proklamirten Prinzipien vereinbaren ließe. Hier fallen aber folgende Rücksichten in Betracht.

Allerdings war am 18. dieß der Bundestagsbeschluß vom 14., betreffend die Mobilisirung gegen Preußen, durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden, und nach der Logik menschlicher Verhältnisse konnte man nicht mehr zweifeln, daß nunmehr die Lösung der Frage der friedlichen Unterhandlung entrückt und dem Entscheide durch die Waffen werde anheimgestellt werden. Allein eine offizielle Eröffnung war uns in dieser Richtung von keiner Seite zugekommen, und es darf keine Staatsregierung censurirt sein, daß sie ihr Handeln durch Nach-

richten, die in den Tagesblättern gegeben werden, bestimmen lasse. Zudem gehörte gerade das Großherzogthum Baden im deutschen Bundeestage nicht zu der Mehrheit für den Mobilisirungsbeschluß; vielmehr hat Baden, wenn nämlich die Abstimmung richtig wiedergegeben ist, sich des Votums enthalten, was der Anschauung Raum gab, daß es eine mehr neutrale Stellung einzuhalten bestrebt sein möchte; auch ist es Thatsache, daß zu jener Zeit und noch mehrere Tage nachher kein badischer Soldat über die Landesgrenzen trat. Bei solcher Lage der Dinge hat nach unserm Dafürhalten Baden den vertragsgemäßen Durchlaß seiner Truppen wohlbefugt in Anspruch genommen. Eine Verweigerung hätte den Charakter einer gehässigen und nicht schlechthin nothwendigen Maßregel an sich getragen.

Anderß gestaltete sich die Sache aber, nachdem die preussische Gesandtschaft mit Note vom 19. Juni (eingegangen den 20. Juni) der Schweiz sowohl von dem betreffenden Bundeestagsbeschlusse, als von dem in Folge desselben eingetretenen Bruche zwischen Preußen und seinen Bundesgenossen einerseits und der bündestäglichen Mehrheit andererseits offiziell Kenntniß gegeben hatte. Nunmehr tritt für uns die Pflicht ein, im Interesse loyaler Neutralität gegenüber beiden deutschen Kriegsparteien von derjenigen Freiheit Gebrauch zu machen, welche in dem schon erwähnten Staatsvertrage für solche Zwischenfälle zugestanden ist.

Der Staatsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden nämlich, betreffend die Weiterführung badischer Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet vom 27. Juli 1852 (eidg. Ges. Sml. III., 438), regelt in seinem Art. 32 genau die Bedingungen, unter denen deutsche Bundesstruppen über schweizerisches Gebiet oder umgekehrt eidgenössische Truppen über badisches Territorium mit der Eisenbahn befördert werden können. Der Nachsatz des genannten Artikels erhält dann aber folgende ausnahmsweise Bestimmung:

„Der Transport von Truppen über die Bahnstrecken auf schweizerischem, beziehungsweise großherzoglichem Gebiete, kann von der schweizerischen in gleicher Weise wie von der großherzoglichen Regierung untersagt werden, wenn dadurch die Neutralität der Schweiz oder des Großherzogthums Baden gefährdet würde.“

Es schien uns nachgerade an der Zeit zu sein, von dieser Ausnahmsbestimmung im Interesse unserer Stellung Gebrauch zu machen, und wir haben am 22. Juni den fernern Transport nichtschweizerischer Truppen über herwärtiges Gebiet untersagt, und hievon sowohl den theiligten Regierungen von Schaffhausen und Basel-Stadt, als ganz besonders auch der großherzoglichen Regierung sofort Kenntniß gegeben.

In der Mitaüßerung auf unsere Erklärung vom 22. dies spricht sich das großherzogliche Ministerium mit Note vom 25. Juni dahin aus: Es habe nicht die Absicht, die von der Schweiz auf Grund des Staatsvertrages vom 27. Juli 1852 beanspruchte Befugniß unter den obwaltenden Zeitverhältnissen den Transport von Truppen über die betreffenden Bahnstrecken auf schweizerischem Gebiete bis auf Weiteres zu verbieten, beanstanden zu wollen, indem es den Gründen, welche den schweizerischen Bundesrath bei dem fraglichen Verbote geleitet haben, Rechnung trage.

Gegen die Korrektheit unsers Verfahrens ist überhaupt von keiner Seite Einwendung erhoben worden.

Dies, hochgeachtete Herren National- und Ständeräthe, sind die hauptsächlichsten Verhandlungen, welche wir bis jetzt glaubten treffen zu sollen. Es ist nun an Ihnen, zu entscheiden, ob wir bisanhin die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechthaltung strenger Neutralität nach jeder Seite ergriffen haben, und ob die für die Zukunft getroffenen Vorbereitungen zweckentsprechend und genügend seien. Vorschläge für weitere militärische Vorkehrungen haben wir Ihnen dermalen nicht zu machen. Wir müssen vielmehr wiederholen, daß wir es für einen großen Fehler erachteten, wenn man bei der dormaligen Lage der Dinge unsere Mannschaft unnütz ermüden und unsere Kräfte zu frühzeitig schwächen würde. Dagegen sollen wir uns in die Verfassung setzen, um jeden Augenblick und rechtzeitig einer nahenden Gefahr mit voller Macht entgegenzutreten zu können. Warten wir daher die weitere Entwicklung der Dinge ab und machen wir von einer größern Kraftentwirkung nur je nach dem wirklichen Bedürfniß Gebrauch.

Schließlich müssen wir noch die Frage berühren, ob der Zeitpunkt gekommen sei, um schon dermalen einen militärischen Oberbefehlshaber, wann auch nicht in effektiven Dienst zu rufen, doch zu ernennen. Wir glauben, diese Frage verneinen zu sollen. So lange nicht eine starke Grenzbesetzung nothwendig wird, genügen die Divisionskommandos, aber auch bei einer vermehrten Grenzbesetzung, die aber an verschiedenen, weit aus einander liegenden Grenzen stattfinden müßte, wäre einem Oberbefehlshaber kein passender Wirkungskreis angewiesen. Erst wenn die Aufstellung einer größern, mehr konzentrirten Truppenmacht nothwendig werden sollte, würde der Moment gekommen sein, wo ein General eine geeignete Wirksamkeit finden wird. Bei dem Eintritt eines solchen Falles würden wir ohnehin die Bundesversammlung sofort wieder einberufen.

Indem wir die Ehre haben, die sämmtlichen hier einschlagenden Akten zu Ihrer Verfügung zu stellen, erlauben wir uns, nachstehenden

Beschlußentwurf Ihrer Würdigung zu empfehlen, und benutzen den Anlaß zur erneuerten Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 4. Juli 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüpf.

Beschlußentwurf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft und eines Beschlußentwurfes des Bundesrathes, betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage, sowie in Würdigung der in dieser Beziehung bereits getroffenen Maßnahmen,

beschließt:

1. Die Haltung des Bundesrathes bei dem gegenwärtig zwischen mehreren europäischen Staaten ausgebrochenen Kriege, betreffend die Wahrung der Neutralität der Schweiz und die Beschützung der Integrität ihres Gebietes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, wird ausdrücklich gutgeheißen.

2. Die vom Bundesrathe erlassenen Truppenaufgebote und die zum Zwecke militärischer Vorbereitung vorläufig beschlossenen Ausgaben werden genehmigt.

3. Ebenso wird die vom Bundesrathe am 18. Mai abhin angeordnete Beschränkung der Ausfuhr von Pferden und Maulsejeln durch Erhöhung des Ausfuhrzolles für so lange gutgeheißen, als der Fortbestand dieser Maßregel für nothwendig erachtet wird.

4. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Sicherstellung des schweizerischen Gebiets weiter erforderlichen Truppen aufzubieten und die nöthigen Vertheidigungsmaßregeln anzuordnen.

5. Dem Bundesrathe wird der nöthige Kredit zur Bestreitung der Ausgaben eröffnet, welche er in Anwendung der im gegenwärtigen Beschlusse erteilten Vollmachten zu machen im Falle sein wird.

Diese Ermächtigung erstreckt sich einstweilen nur bis auf die Summe von 5 Millionen, welche durch Ausgabe von eidgenössischen Kassascheinen beizubringen sind.

6. Sollten die Verhältnisse sich drohender gestalten und ein Aufgebot von mehr als 20,000 Mann nöthig machen, so hat der Bundesrath die Bundesversammlung zur Ergreifung fernerer Vorkehrungen unverzüglich wieder einzuberufen.

7. Jedenfalls hat der Bundesrath der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte Rechenschaft über den Gebrauch abzuliegen, welchen er von den ihm kraft gegenwärtigen Beschlusses erteilten Vollmachten gemacht haben wird.

8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Spezialbericht

über

die getroffenen militärischen Maßregeln.

Schon Anfangs Mai begann das Militärdepartement seine Thätigkeit, um außerordentliche Truppenaufgebote und überhaupt diejenigen Maßregeln vorzubereiten, welche zu einer kräftigen Wahrung unserer Neutralität nothwendig schienen.

Auf den Wunsch des Departements säumte der Bundesrath nicht, ihm eine Kommission von höhern Offizieren beizugeben, welche ihr Gutachten über die zu treffenden Maßregeln abgab. Es wird diesfalls auf das bei den Akten liegende Protokoll verwiesen. Von den militärischen Maßregeln, welche getroffen worden sind, wird in Kürze Folgendes zitiert:

1. Organisatorisches.

Eine vom Militärdepartement seit längerer Zeit vorbereitete neue Armee-Eintheilung erhielt die Genehmigung des Bundesrathes. Dieselbe enthält, was die Gliederung der Armee betrifft, keine wesentlichen Neuerungen, dagegen bietet sie, gegenüber der bisherigen Eintheilung, den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß sie eine rasche und ungestörte Besammlung der strategischen Einheiten sichert. Diese Armee-Eintheilung ist selbstverständlich, wie die bisherigen, nur eine provisorische, da es dem Obergeneral vorbehalten bleibt, die ihm gutscheinenden Abänderungen zu treffen.

Durch den frühzeitigen Erlass dieser Armee-Eintheilung ist es dem Departement möglich geworden, umfassende Vorarbeiten für die Besammlung der Divisionen an den betreffenden Sammelplätzen und Studien für die Konzentrirung der Armee nach gewissen Suppositionen anzuordnen. Der erste Theil dieser Arbeit wird von den Herren Divisionären besorgt, welche die Vollmacht erhalten haben, sich nöthigenfalls an Ort und Stelle zu begeben.

Eine besondere Aufmerksamkeit schenkte der Bundesrath der Organisation der Landwehr. Es wurden daher auch hier unvorgreiflich der Anordnungen des Obergenerals eine Anzahl von Infanteriebrigaden formirt, die gegebenen Falles in die Divisionen eingeschoben werden, oder eine andere zweckmäßige Verwendung finden können. Auch hat der Bundesrath eine durchgehende Numerirung für die taktischen Einheiten der Landwehr vorgenommen.

2. Personelles.

Mit Bezug auf das Personelle der Armee hat der Bundesrath vor Allem geglaubt, so wenig als möglich in den ordentlichen Unterricht der Truppen störend eingreifen zu sollen. Im Gegentheil fand er, daß die Zeitumstände eher eine Ausdehnung des Unterrichtes erfordern. Demgemäß ist eine beinahe doppelt so große Anzahl Generalstabsoffiziere als gewöhnlich in die Zentralschule berufen worden, und es wurde die Zulassung freiwilliger Infanteriestabsoffiziere der Kantone gestattet. Es wird auch nicht unterlassen werden, einigen Offizieren des Stabes Gelegenheit zu weiterer Ausbildung auf den auswärtigen Kriegsschauplätzen geben zu lassen, sobald von den betreffenden Regierungen auf die geschehenen Anfragen zusagende Antworten eingegangen sein werden. Bis jetzt ist eine solche nur von Italien eingelangt, welche die Zulassung eines Offiziers unter dem Titel eines Attachés der Gesandtschaft gestattet, worauf sofort Herr eidg. Oberst Aubert als solcher bezeichnet und ihm ein Offizier des Artilleriestabes als Adjutant beigegeben wurde.

Da die Reserve-Kompagnien der Guiden und Dragoner in der Regel keinen Unterricht mehr genießen und meistens rohe Pferde zählen, so hat der Bundesrath, um sie einigermaßen für die Division verwendbar zu machen, vorerst für die Guiden einen außerordentlichen Rekrutenkurs von 10 Tagen angeordnet.

Eine wesentliche Lücke im Personellen der Armee besteht in dem Mangel jeder Organisation für die Depots des Personellen zur Ergänzung des Abganges bei der Armee. Die Militärkommission hat sich daher einklässlicher mit dieser Frage beschäftigt und sich auf die Grundsätze vereinigt, auf welche im Falle des Bedürfnisses eine Organisation der Depots aufgebaut werden könnte. In Uebereinstimmung damit hat der Bundesrath durch ein Zirkular die nöthigen Weisungen ertheilt, um einstweilen für die zur Grenzbesetzung berufenen oder noch zu berufenden Truppenkorps kantonale Depots anzulegen, indem die Korps nur in reglementarischer Stärke einrücken, alle Ueberschüssigen, Nachzügler, nachexerzirte Rekruten dagegen in die Depotkontrollen eingetragen werden sollen. Darin liegen die Anfänge für das Institut der Depots, das je nach dem Umfange, den die Truppenaufgebote nehmen werden, weiter zu entwickeln sein wird.

Um die Verhältnisse der überzähligen Cadres der Reserve und Landwehr zu regeln, und um zu verhüten, daß dieselben ihren Korps nicht entfremdet werden, hat der Bundesrath die Weisung ertheilt, daß sie im Falle einer Indienstberufung der Korps ebenfalls einberufen und nach ihrem Grade besoldet werden sollen.

Die Fragen der Aufnahmen von Freiwilligen in die Korps, die Errichtung von Freiwilligenkorps, der Organisation des Landsturms, werden vom Militärdepartement noch näher geprüft und ausgearbeitet, so daß dasselbe, sobald sich das Bedürfniß dazu geltend macht, im Falle sein wird, uns weitere sachbezügliche Projekte vorzulegen.

Die Wichtigkeit, welche die Institute der Post, der Telegraphen, Eisenbahnen, der militärischen Laboratorien und Werkstätten gerade in Kriegzeiten haben, lassen voraussetzen, daß die meisten Angestellten dieser Institute bei größern oder allgemeinen Aufgeboten vom Dienste dispensirt werden müßten; es sind daher bei den betreffenden Verwaltungen Erhebungen über das zum Betrieb durchaus nothwendige Personal gemacht worden, und es wird sich nun darum handeln, ob und in welchem Umfange eine provisorische Dienstbefreiung jenes Personals ausgesprochen werden soll, damit den Kantonen Gelegenheit gegeben werde, die dadurch entstandenen Lücken noch bei Zeiten auszufüllen.

3. Materielles.

Mit Zirkular vom 11. Mai richtete der Bundesrath die Einladung an die Kantone, ihr Kriegsmaterial in Bereitschaft zu setzen. Die erste Sorge der eidg. Behörde, als die Verhältnisse ernster zu werden drohten, war die, die Uebelstände möglichst zu beseitigen, welche in Folge des Uebergangs-Zustandes, in der sich unsere Bewaffnung der Infanterie gegenwärtig befindet, noch bestehen. Ein Uebelstand, der nicht beseitigt werden konnte, ist der, daß wir gegenwärtig beinahe in allen Korps der Infanterie Gewehre zweierlei Kalibers und daher auch zweierlei Munition haben. Ueberdies bestand aber noch der weitere Uebelstand, daß die Gewehre kleinern Kalibers wieder zwei verschiedene Munitionen führten, solche, in welche die kleine, und solche, in welche die große Kapsel verpackt war, je nachdem sie dem Stutzer und Jägergewehr oder dem neuen Infanteriegewehr zudiente. Da es im Sinn und Geiste der Bundesgesetzgebung lag, später für alle Gewehre kleinen Kalibers eine Einheitsmunition einzuführen, so stand der Bundesrath keinen Augenblick an, die kleinen Ramine an Stutzern und Jägergewehren schon jetzt durch große ersetzen zu lassen und die Munition mit entsprechenden Kapseln zu versehen.

Das Bundesgesetz betreffend die Durchführung der neuen Infanteriebewaffnung vom 31. Heumonats 1863 schreibt vor, daß die neuen

Gewehre bataillonsweise, und zwar zuerst beim Auszug und dann bei der Reserve, eingeführt werden sollen. Diese Bestimmung bietet zweifelsohne Vortheile, wenn die ganze Neubewaffnung in ruhigen Zeiten vorgenommen werden kann; dagegen ist sie mit Nachtheilen verbunden, so wie man mitten in der Neubewaffnung von einem größern Aufgebot überrascht wird. Der Bundesrath empfahl daher den Kantonen, die Bewaffnung so vorzunehmen, wie sie ihm beim gegenwärtigen Stand der Gewehrfabrikation am angemessensten schien, nämlich die neuen Gewehre zuerst an die zweiten Jägerkompagnien des Auszugs abzugeben. Dadurch wird eine billige und gleichmäßige Vertheilung der bessern Waffen auf alle Bataillone des Auszugs und zugleich der Vortheil erzielt, daß jeder Kaïsson mit beiderlei Munitionsgattungen versehen ist, fatale Verwechslungen also vermieden werden. Diese durch die Macht der Verhältnisse gebotene Anordnung wird sicherlich auch den Beifall der Bundesversammlung finden.

Der Stand der Gewehrfabrikation auf Ende Mai verzehrte an kontrollirten Gewehren 15,048. An die Kantone abgegeben waren 14,253 Gewehre, eine genügende Zahl, um alle zweiten Jägerkompagnien des Auszugs, und sofern man aus obigen Gründen auch bei der Reserve in gleicher Weise vorgehen wollte, um auch die ersten Jägerkompagnien der Reserve mit dem neuen Gewehre zu versehen.

Gleichwohl glaubte der Bundesrath, auf eine beschleunigte Fabrikation der neuen Gewehre Bedacht nehmen zu sollen und sicherte deshalb den Fabrikanten die Abnahme aller innert einem halben Jahre über das kontraktmäßige Quantum hinaus gelieferten Gewehre zu, was dieselben zu erhöhter Thätigkeit angespornt hat. Es wird dadurch die ursprünglich vorgesehene Anzahl nicht überschritten werden, da infolge Aufhebung eines Vertrages nicht für die volle Anzahl Lieferungsverträge abgeschlossen waren.

Um mit Läufen und Bayonetten nicht in Verlegenheit zu gerathen, wurden ansehnliche Bestellungen gemacht.

Um das im Bundesgesetze vom 14. Christmonat 1860 vorgesehene Gewehrdepot etwas zu äufnen und gleichzeitig, um zu verhindern, daß die fraglichen Waffen ins Ausland gehen, beschloß der Bundesrath, diejenigen neuen Gewehre, welche bisher von den Kontrolleuren wegen geringen Fehlern zurückgewiesen werden mußten, die sich aber in jeder Hinsicht so gut als Schieß- und Stoßwaffen eignen als die kontrollirten Gewehre, zu ermäßigten Preisen für das Waffendepot anzukaufen.

Auf die Bewaffnung der Offiziere mit Revolvern konnte das Departement in so weit Bedacht nehmen, als es durch den Verwalter des Materiellen eine Anzahl von Revolvern anschaffen und zum kostenden Preise verabsolgen ließ.

Da die Munitionsbestände in mehreren kantonalen Zeughäusern sehr wesentliche Lücken aufweisen und der gesetzliche Munitionsvorrath ohnehin den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, so traf der Bundesrath die geeigneten Maßregeln, um einen wenigstens dem ersten Bedürfnisse genügenden Munitionsvorrath zu erhalten. Es wurde deshalb die Pulververwaltung angewiesen, bis auf Weiteres ausschließlich Kriegspulver zu fabriciren, und im Laboratorium in Thun wurden die nöthigen Anstalten getroffen, um täglich 15,000 Patronen erstellen zu können.

Nicht weniger energisch wurde die Fabrication von Artilleriemunition betrieben. Die mit der Confection der Bierpfünder-Geschoße beauftragte Firma hat anerkennungswerthe Anstrengungen gemacht, um die Ablieferung vor dem vertragsmäßigen Termin zu bewerkstelligen, und es werden jetzt täglich 300—400 Geschoße geliefert. Für die 27 gezogenen Bierpfünder-Feldbatterien sind erforderlich:

74,400 Schüsse, worunter in-	$\left\{ \begin{array}{l} 50,220 \text{ Granaten,} \\ 17,670 \text{ Schrapnels,} \\ 6,510 \text{ Büchsenkartätschen.} \end{array} \right.$
klusive Munition für 24 Bier-	
pfünder-Ergänzungs-Geschütze	

An dieser Munition waren Anfangs Mai vorhanden:

23,815 Granaten, geladen,	$\left\{ \begin{array}{l} \text{welche für den ersten Bedarf} \\ \text{der Batterien und Parks mehr} \\ \text{als ausreichen.} \end{array} \right.$
8,973 " ungeladen,	
6,922 Schrapnels, geladen,	
4,500 Büchsenkartätschen,	

Das Magaziniren von 50,220 scharf geladenen Granaten ist zwar höchst gefährlich; allein bei den dermaligen Einrichtungen darf nicht zu sehr zugewartet werden, sondern es muß die Mehrzahl der Munition zum Voraus laborirt sein, um keine Ueberstürzung beim wirklichen Bedarf zu veranlassen. Es wurde daher sofort Anfangs Mai Befehl an das Laboratorium gegeben, mit thunlichster Beförderung das Laboriren von Bierpfünder-Munition zu beschleunigen, unter Vermehrung der Anzahl Arbeiter.

Zwei Unterinstruktoren der Artillerie wurden zugezogen, um in den Kantonalzeughäusern Granaten scharf zu laboriren, welche für die Reservebatterien bestimmt sind. Die Confection von Zeitzündern zu Granaten und Schrapnels war schon seit Monaten unterbrochen worden, weil man sich von deren geringer Haltbarkeit im Magazin überzeugt hatte und mit dem Gedanken umging, diesem Zünder einen Perkussionszünder zu substituiren. Im jetzigen Augenblick war keine Zeit mehr mit Proben und Studien zu verlieren, und da bei den ersten Wiederholungskursen der Perkussionszünder sich gut gehalten und keine Anstände in der Manipulation durch die Kanoniere ergab, so wurden Anstalten getroffen, um in möglichst kurzer Zeit 30,000 Stük zu confectioniren, welches Quatum jetzt auf 40,000 Stük erhöht wurde.

Mehrere größere und kleinere mechanische Werkstätten der Schweiz verfertigen die einzelnen Bestandtheile, welche in Thun kontrollirt und zusammengesetzt und die Bündschrauben geladen werden. Diese Anfertigung ist nun ziemlich im Gange, so daß nächstens wöchentlich 3000 Bünder vollendet sein werden.

Ueber die weitere Durchführung des Systems gezogener Geschütze wird der Bundesversammlung eine eigene Botschaft vorgelegt; unter dessen gereicht es zur Befriedigung, hier konstatiren zu können, daß die von der Bundesversammlung angeordnete Umänderung der Sechspfünder-Kanonen in gezogene Vierpfünder vollendet ist, so daß sämtliche leichte Feldartillerie mit gezogenen Geschützen versehen sein wird. Es beträgt nun die Zahl gezogener Vierpfünder-Geschütze:

198 Vierpfünder-Feldgeschütze,
20 Gebirgs-Vierpfünder-Geschütze,

zusammen 218 Stük.

Eine Erhebung der in den Kantonen noch vorhandenen überzähligen Geschütze hat zwar mit Bezug auf die Zahl ein günstiges Resultat geliefert; dagegen werden diese Geschütze nur zum Theil verwendbar sein.

Das Militärdepartement hat sich bei den Verwaltungen der verschiedenen Eisenbahnen über die vorhandenen Kohlenvorräthe erkundigt, und es ist nun Sache weiterer Untersuchung, ob und wie die Eisenbahngesellschaften zur Anschaffung noch größerer Vorräthe veranlaßt werden können, die unumgänglich nothwendig sind, sofern wir längere Zeit auf den Bezug von Kohlen aus dem Auslande verzichten müßten.

Die Kantone wurden aufgefordert, ihre Kontingente einzuladen, sich rechtzeitig mit gutem Schuhwerk zu versehen; überdies wurde den Kantonen die Anlegung von Schuhvorräthen empfohlen, und das Militärdepartement setzt sich in den Stand, ihnen geeignete Modelle zu senden zu können.

Den Kantonen wurde die Anschaffung der nöthigen Kapüte und der Korpsausrüstung für die Landwehrebataillone dringend empfohlen.

Die Kompletirung des Sanitätsmaterials würde eine Ausgabe von Fr. 93,000 erheischen, da für 7 Brigaden noch die Ambulancen-fourgons und für 26 Brigaden die Krankentransportwagen fehlen.

Um nun für einmal wenigstens die nothwendigsten Ambulancen-fourgons und eine weitere Zahl von Transportwagen anzuschaffen, wird ein Kredit von Fr. 37,000 verlangt; es ist dies ein Betrag, der dem ordentlichen Budget zweier Jahre gleich kommt und somit nur ein Vorschuß auf die künftigen Budgets bildet, aus denen dann um so bald der der Posten für das neue Sanitätsmaterial verschwinden wird.

Da den Kavallerie-Brigaden der Kavallerie-Reserve noch drei Caissons fehlten, so wurde die Bewilligung zur Anschaffung derselben ertheilt und dafür ein Kredit von Fr. 4800 ausgesetzt.

Um die von der Eidgenossenschaft zu stellenden Zugpferde mit Pferdgeschirren versehen zu können, wird zur Anschaffung von solchen ein Kredit von Fr. 36,875 verlangt.

Ebenso nahm man Bedacht darauf, für den Bedarf einer Rekrutierung die Sattelböcke und den nöthigen Tuchbedarf zum Voraus zu bestellen. Es verursacht dies einen Vorschuß auf das nächstjährige Budget von Fr. 2400.

Wie im Jahr 1859, so nöthigten uns die Verhältnisse auch diesmal, die Ausfuhr der Pferde zu erschweren, was wie damals durch Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Fr. 400 per Pferd geschah. Die daherige Schlußnahme wurde den 18. Mai gefaßt, zu einer Zeit, wo der Verschluß der fremden Märkte und die Ankäufe, die das Ausland bei uns machte, diese Maßregel als unausweichlich erscheinen ließen, wollte man nicht Gefahr laufen, im Falle der Noth nicht mehr über den nöthigen Pferdebestand verfügen zu können. Endlich hat der Bundesrath namentlich auch auf die Beschaffung von Reitpferden im In- und Auslande Bedacht genommen, an welchen wir, sofern es sich um die Verrittenmachung der Offiziere handeln sollte, in so empfindlicher Weise Mangel leiden. Zu diesem Behufe ist außer dem ordentlichen Budget der Regieanstalt ein Kredit von Fr. 60,000 ausgesetzt worden, und es sind die daherigen Ankäufe beinahe beendet. Da die Pferde leicht zum kostenden Preise an die Offiziere des eidgenössischen Stabes, die natürlich in erster Linie berücksichtigt werden müssen, abgesetzt werden können, so erwächst der Eidgenossenschaft kein finanzieller Nachtheil aus der Maßregel, die vom militärischen Standpunkte aus bei unsern Verhältnissen gewiß vollkommen gerechtfertigt ist.

Damit die Offiziere selbst so viel als möglich zur Beschaffung von Pferden ermuntert werden, hat der Bundesrath unterm 8. Juni die Vergütung der Pferdration an die berittenen Offiziere derjenigen Division beschlossen, aus welcher im Falle eines Aufgebotes für Graubünden die Truppen in erster Linie gezogen werden sollten; und unterm 25. Juni wurde diese Maßregel auf alle in obiger Bestimmung nicht inbegriffenen Offiziere des eidgenössischen Stabes ausgedehnt; es ist dies eine Anordnung, wie sie auch im Jahr 1859 mit einem monatlichen Kostenaufwande von zirka Fr. 9000 ausgeführt wurde.

4. Verpflegung und Unterkunft der Truppen.

Die Verpflegung der Truppen betreffend hat das Kommissariat die nöthigen Anordnungen in erster Linie für die in den zunächst be-

drohten Grenzgebieten zu verwendenden Truppen getroffen. Es wurden eventuelle Lieferungsverträge abgeschlossen und einige Vorräthe an Hafer, Mehl und Heu angelegt, um die nothwendigsten Bedürfnisse bei plötzlichen Aufgeboten aus den Magazinen des Kommissariates bestreiten zu können. Der Bundesrath bewilligte den Ankauf von 3000 Zentnern Hafer über den bereits vorhandenen Vorrath hinaus, und für weitere Anschaffungen von Mehl und Gemüse ertheilte er einen Kredit von Fr. 41,800.

Um die nach dem Kanton Graubünden beorderten Truppen mit Wolldecken versehen zu können und gleichwohl für die Schulen den nothwendigen Bedarf vorrätzig zu haben, wurde die Anschaffung von 2000 Wolldecken bewilligt. Für die Unterbringung von Kranken u. s. w. sind statistische Erhebungen angeordnet, und es werden vom Oberfeldärzte, darauf gestützt, weitere Arbeiten ausgeführt.

5. Landesvertheidigung.

Unsere sogenannten festen Plätze sind bekanntlich nicht in dem Zustande, um im Ernstfalle irgendwie genügen zu können, namentlich mangeln denselben diejenigen Ergänzungen, welche die heutige Bewaffnung absolut erheischen. Es wird daher eine der dringendsten Aufgaben sein, diese Plätze in brauchbaren Zustand zu stellen. Das Militärdepartement hat diesfalls mit Bezug auf Luziensteig eine Untersuchung durch den Genie- und Artillerie-Inspektor vornehmen lassen, die ein Gutachten über die Ergänzung der Werke und deren Armirung eingegeben haben. Für die Verbesserung des Platzes selbst ist bis jetzt nur die Vollendung der längst in Angriff genommenen Wasserleitung angeordnet worden; für die Armirung wurde eine Anzahl Kantone angewiesen, die nöthigen Geschütze sammt Munition in Bereitschaft zu halten. Auch mit Bezug auf die übrigen festen Plätze sind ähnliche Aufträge ertheilt, und das Stabsbureau arbeitet gegenwärtig weitere auf die Landesvertheidigung bezügliche Projekte aus.

Das Militärdepartement hat gemeinschaftlich mit dem Postdepartement Vereinbarungen getroffen, um die Telegraphen möglichst im Interesse der Landesvertheidigung verwerthen zu können, und namentlich um das Netz zur Verbindung einzelner Posten durch Militärtelegraphen vorübergehend zu erweitern.

6. Truppen-Aufgebote.

Wie der Bundesrath mit Bezug auf die Kriegsvorbereitungen, so lange er nicht mit weitem Bollwerken ausgerüstet war, alle unnöthigen Ausgaben vermeiden und überhaupt inner den Schranken seiner Konstitutionellen Stellung bleiben wollte, so ging er mit Bezug auf die

Truppenaufgebote von dem Grundsatz aus, jede unnöthige Inanspruchnahme der Milizen zu verhüten, die Aufgebote zwar frühzeitig genug und in dem Umfange zu erlassen, um jeder Bedrohung unserer Neutralität rechtzeitig und mit dem nöthigen Nachdrucke zu begegnen, dagegen aber zu vermeiden, daß die Truppen ohne sichtbaren Zweck an der Grenze stehen. Insbesondere aber leitete den Bundesrath das Gefühl, daß wir berufen sein könnten, unsere Truppen zu größeren Aufgaben als zu bloßen Grenzbewachungen zu verwenden, und daß es daher ein Gebot der Klugheit sei, jede unnütze Kraftverschwendung zu vermeiden.

Geleitet von diesen Grundsätzen wurden folgende Anordnungen getroffen:

Am 16. Mai bezeichnete der Bundesrath den Stab der 23. Brigade und einige Truppenkörper dieser Brigade, nebst einigen Compagnien Spezialwaffen als diejenigen Corps, welche im Falle einer Grenzbesetzung des Kantons Graubünden in erster Linie einberufen würden.

Am 13. Juni rief er mit Rücksicht auf den immer wahrscheinlicher werdenden Kriegausbruch in Oberitalien den Kommandanten der VIII. Armeedivision, Herrn eidg. Obersten Ed. Salis, mit einigen Offizieren seines Stabes, sowie den Stab der dieser Division angehörenden 23. Brigade in den Dienst, um alle auf die Truppenaufstellung in Graubünden Bezug habenden Vorbereitungen zu treffen.

Gleichzeitig wurden zum Abmarsche nach dem Engadin, beziehungsweise Münsterthal, aufgeboten:

das Bataillon Nr. 5 von Zürich,

die Scharfschützenkompagnie Nr. 36 von Graubünden;

und endlich wurden die übrigen Truppen der Brigade 23 aufs Pilet gestellt.

Dem Kommandanten der Grenzbesetzungstruppen in Graubünden wurde eine, den politischen und militärischen Theil seiner Aufgabe umfassende Instruktion zugestellt, wonach ihm namentlich auch die Berechtigung erteilt war, im Falle der Noth über die zunächst gelegenen personellen und materiellen Streitkräfte zu verfügen.

Der Bundesrath ließ sodann successive das Aufgebot folgender weiterer Truppen folgen, die sämtlich unter das unmittelbare Kommando des Stabes der 23. Brigade gestellt wurden:

Den 16. Juni: das Bataillon Nr. 63 von St. Gallen,

die Scharfschützenkompagnie Nr. 12 von Glarus.

Den 20. Juni: die Gebirgsbatterie Nr. 26 von Graubünden.

Den 25. Juni: auf die Nachricht des Vordringens der Oesterreicher über den Stelvio wurden ferner im Engadin das für den Fall, als eine plötzliche Verstärkung der Besetzungsbrigade nothwendig würde,

reservirte Bataillon Nr. 51 von Graubünden und die Schützenkompagnie Nr. 16 von Graubünden besammelt und ebenfalls unter das Kommando der 23. Brigade gestellt

Bezüglich einer Besetzung der Grenze im Kanton Tessin glaubte der Bundesrath vorerst die weitere Entwicklung der Ereignisse in Italien abwarten zu sollen. Als dann der Einfall der Oesterreicher ins Veltlin erfolgte, so rief er am 25. Juni den Stab der 27. Brigade (Arnold) in Dienst, und stellte folgende Truppen aufs Piket, aus denen gegebenenfalls die Besatzungsbrigade kombinirt werden sollte:

die Vierpfünder-Batterie Nr. 12 von Luzern,
 " Scharfschützenkompagnie Nr. 11 von Nidwalden,
 " " " 28 " Zug,
 das Bataillon " Nr. 55 von Bern,
 " " " 109 " Tessin,
 " " " 42 " Aargau.

Im Uebrigen wird bezüglich weiterer militärischer Anordnungen und der weitem Details auf das bereits umfangreich gewordene Aktenmaterial verwiesen.



B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Einführung gezogener Feld- und Positionsgeschütze schweren
Kalibers.

(Vom 26. Juni 1866.)

Tit. I

Durch Bundesbeschluß vom 14. Heumonath 1864 haben Sie die Summe von Franken achtzigtausend zur Vornahme von Versuchen mit gezogenen Geschützen schweren Kalibers votirt, in der Absicht, die zweckmäßigste Weise der Umwandlung der schweren glatten Feldgeschütze und Positionsgeschütze mittelst dieser Kredite untersuchen zu lassen und auch diese so wichtige Frage einer Entscheidung nahe zu führen, wohl einsehend, daß der status quo unmöglich beibehalten werden kann, indem die gezogenen Geschütze überall die glatten Geschütze verdrängen, und die Beibehaltung der letztern nur in ganz vereinzelten Fällen oder zu speziellen Zwecken, namentlich bei der Seeartillerie stattfindet.

Sofort nach Ertheilung des Kredites hatte sich unsere Artillerie an die Arbeit gemacht, und zuerst ein Zwölfpfünder- und ein Achtpfünderrohr in Bronze, nach dem System der Wechselfüße Vorderlader nach Armstrong gezogen mit dem Dralle von 16,5 Fuß und mit 6 Rängen versehen, im October und November 1864 dem Versuch unterzogen, wobei gleichzeitig auch die Schießversuche mit dem glatten Zwölfpfünder-Kanonrohr im Bogen- schuß, Kollschuß und Büchsenkartätschschuß ergänzt, und auch das schon im

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage. (Vom 4. Juli 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1866
Date	
Data	
Seite	223-246
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 159

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.